#### 745

### Betriebssatzung

der

### eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

### "Bäderbetrieb der Stadt Paderborn" (BSP)

vom 22.12.2005

#### unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 07.07.2014, in Kraft ab 19.07.2014
- 2. Änderungssatzung vom 15.02.2016, in Kraft ab 01.03.2016
- 3. Änderungssatzung vom 26.11.2019, in Kraft ab 01.12.2019
- 4. Änderungssatzung vom 09.07.2024, in Kraft ab 13.07.2024

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Die öffentliche Einrichtung "Bäderbetrieb der Stadt Paderborn" bestehend aus dem ""Rolandsbad Paderborn", "Waldbad Schloß-Neuhaus", "Kiliansbad", "Alisobad Elsen" und "Residenzbad Schloß-Neuhaus" - einschließlich der mit Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2000 als gewillkürtes Betriebsvermögen eingelegten Geschäftsanteile an der Paderborner Kommunalbetriebe GmbH in Höhe von 26.847.682,06 EUR, sowie die mit diesen Aufgaben unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ergeben, werden als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung - im nachfolgenden Eigenbetrieb genannt -) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb kann auch sonstige, seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte, sowie Hilfs- und Nebengeschäfte aufgrund Beschlusses des Betriebsausschusses betreiben. Die Übernahme von Aufgaben im Wege der Geschäftsbesorgung erfolgt durch Beschluss des Rates.

- 2. Der Eigenbetrieb bedient sich bei der Durchführung der von ihm zu erledigenden Aufgaben im Regelfall der Stadtämter der Verwaltung, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Stadtämtern und dem Eigenbetrieb regelt. Im Übrigen nimmt der Eigenbetrieb, soweit erforderlich oder sachdienlich, die Dienste Dritter in Anspruch.
- 3. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Ausübung des Schwimmsports als aktive Sport- und Freizeitgestaltung einschließlich der Durchführung des Schulschwimmens im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie des Vereinsschwimmens und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

- 2 - **745** 

4. Gewinnerzielungsabsichten bestehen nicht.

### § 2 Name und Sitz des Betriebes

- 1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Bäderbetrieb der Stadt Paderborn" (BSP).
- 2. Der Sitz des Eigenbetriebes ist Paderborn.

### § 3 Zuständigkeit des Rates

- Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
  - a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und der Stellvertretung,
  - b) die Bildung des Betriebsausschusses
  - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  - e) die Entlastung des Betriebsausschusses
  - f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.
  - g) die aus der Einlage der PKB-Anteile sich ergebenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

### § 4 Betriebsausschuss

- 1. Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Paderborn gewählten Mitgliedern. Vom Rat ist der/die Vorsitzende des Stadtsportverbandes als sachkundige/r Einwohner/in in den Betriebsausschuss zu wählen.
- 2. Für die dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglieder (Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger/innen) werden vom Rat Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, so findet das Ersatzwahlverfahren nach § 5 Abs. 2 EigVO NRW Anwendung.
- 3. Falls eine Fraktion des Rates der Stadt Paderborn im Betriebsausschuss nicht vertreten ist, hat sie das Recht, ein von ihr für die Dauer der Wahlperiode bestimmtes Mitglied ihrer Fraktion oder eine(n) sachkundige(n) Bürger/-in zur Beratung in die Sitzungen des Betriebsausschusses zu entsenden. Die beratenden Teilnehmer haben dabei volle Auskunfts- und Informationsrechte.
- 4. Wer durch seine berufliche T\u00e4tigkeit in regelm\u00e4\u00dfigen Gesch\u00e4ftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem BSP steht oder f\u00fcr Betriebe t\u00e4tig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im \u00dcbrigen gelten die Bestimmungen des \u00a7 31 GO NRW.
- 5. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der Kämmerer und der für den BSP fachlich zuständige Beigeordnete können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung oder der Personalvertretung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den jeweils anfallenden Beratungspunkten.

- 3 - **745** 

### § 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes und der ihm übertragenen Aufgaben, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über
  - a) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und ähnlichen Leistungen, wenn im Einzelfall ein Honorarbetrag von 50.000,00 Euro netto überschritten wird,
  - Stundungen von Ansprüchen von mehr als 25.000,00 Euro netto im Einzelfall, sofern keine dingliche Sicherung gegeben ist oder der Anspruch mehr als 4 Monate gestundet werden soll,
  - c) Erlass oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro netto übersteigen; ausgenommen sind die Fälle, in denen der Erlass bzw. die Niederschlagung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - d) Personalangelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,
  - e) Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
  - f) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 Euro netto überschreiten. Werden Mehrauszahlungen ganz oder teilweise durch Einsparungen bei anderen Auszahlungen oder zusätzliche Einzahlungen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.
  - g) die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 5 Abs. 5 EigVO NRW.
- 2. Der Betriebsausschuss beschließt über die Benennung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 3. Der Betriebsausschuss ist ermächtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches der Betriebsleitung zu übertragen, sofern dies nach Gesetz zulässig ist.
- 4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit, die der Beschlussfassung des Rates oder des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet der Bürgermeister mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 S. 2 4 GO NRW gelten entsprechend.
- 5. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatus- und § 80 des Landesbeamtengesetzes.

- 4 - **745** 

# § 6 Stellung des Bürgermeisters und des zuständigen Beigeordneten

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Diese Befugnis kann vom Bürgermeister dem für den BSP zuständigen Beigeordneten generell oder im Einzelfall übertragen werden.

Der beauftragte Beigeordnete ist weisungsberechtigt in fachlichen Grundsatzangelegenheiten.

- 2. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des BSP rechtzeitig zu unterrichten. Ihnen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten nicht übernehmen zu können und führen entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- 4. Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete werden von der Betriebsleitung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet. Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete können darüber hinaus jederzeit einen mündlichen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes verlangen.
- 5. Die vorgenannten Regelungen, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

# § 7 Aufgaben der Betriebsleitung

- 1. Der BSP wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des BSP verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatus- und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- 2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:
  - a) die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für die nach der Eigenbetriebsverordnung NRW geführten Betriebe der Stadt Paderborn. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Betriebsleitung unter Beachtung des § 3 EigVO und unter Berücksichtigung des § 64 GO NRW. Dabei gelten Aufträge mit einer Auftragssumme bis einschließlich 75.000 Euro netto als Geschäfte der laufenden Betriebsführung, sofern nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist,
  - b) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes notwendig sind, z. B. Einsatz des Personals,

- 5 - **745** 

Beschaffung von Rohstoffen, Materialien, Betriebsmitteln sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

- c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
- e) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
- 3. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. mit Zustimmung des zuständigen Beigeordneten vor.

### § 8 Personalangelegenheiten

- 1. Der BSP beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte (Arbeitnehmer).
- 2. Tarifbeschäftigte werden durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und gekündigt. Bei Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 15, 14 und 13 entscheidet der Betriebsausschuss.
- 3. Die bei dem BSP beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des BSP vermerkt.
- 4. Sofern Beschäftigte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert oder gekündigt werden, steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber den dafür zuständigen Organen zu.

### § 9 Mitwirkung des Kämmerers

Die Betriebsleitung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit der mittelfristigen Ergebnisund Finanzplanung auf, der vom Kämmerer genehmigt werden muss. Die Aufstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Fristen nach der EigVO NRW eingehalten werden. Sollten der Wirtschaftsplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vom Kämmerer abgeändert werden, so kann die Betriebsleitung dem Betriebsauschuss rechtzeitig vor der Beschlussfassung eine abweichende Stellungnahme vorlegen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 7 EigVO NRW.

### § 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- 1. In den Angelegenheiten des BSP gemäß § 1 dieser Satzung wird die Stadt Paderborn durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt Paderborn.
- 2. Der Betriebsleiter unterzeichnet, wenn die Angelegenheit der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegt, unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretung mit "in Vertretung", die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, sowie in Ausführung von Ortsrecht

- 6 - **745** 

ist unter der Bezeichnung "Stadt Paderborn/Der Bürgermeister – Bäderbetrieb der Stadt Paderborn –" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses "Im Auftrag" zu unterzeichnen.

3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung der Stadt Paderborn ist entsprechend anzuwenden.

### § 11 Verpflichtungserklärungen

- Erklärungen, durch die die Stadt Paderborn für den BSP verpflichtet werden soll (§ 64 Abs. 1 GO NRW, § 3 Abs. 3 EigVO NRW), sind unter dem Namen der Stadt Paderborn -Der Bürgermeister - abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter oder durch den zuständigen Beigeordneten und dem Betriebleiter oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- 2. Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

### § 12 Wirtschaftsplan

- 1. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend § 18 EigVO NRW aufzustellen.
- 2. Der von der Betriebsleitung im Entwurf aufgestellte und vom Kämmerer genehmigte Wirtschaftsplan ist über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
- 3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - d eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Buchstaben a) und d) ist eine Abweichung von mehr als insgesamt 100.000,00 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstabes b) ist eine höhere Zuführung von mehr als 50.000 Euro.

5. Für die Sicherstellung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der

-7- **745** 

Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und die Dokumentation.

### § 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000 Euro.

#### § 15 Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Beachtung des § 9 dieser Betriebssatzung über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss zur
  Kenntnis vorzulegen. Nach Fertigstellung des Prüfberichtes wird dieser über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- 2. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

### § 16 Örtliche Prüfung

Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens einschließlich der Vergaben des BSP ab den in der Vergabeordnung für die nach der Eigenbetriebsverordnung NRW geführten Betriebe der Stadt Paderborn festgelegten Wertgrenzen wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn durchgeführt.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.